

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kellner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

## Wasserpegel in der Apfelstädt

Aus der Beantwortung der Landesregierung auf meine Kleinen Anfragen 3999 und 4000 in den Teilen I und II mit der Überschrift "Fischsterben in der Apfelstädt aufgrund eines neuen Wasserkraftwerkes?" (vergleiche Drucksachen 6/7595 und 6/7596) ergeben sich Nachfragen. In der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 3999 führt die Landesregierung aus, dass die niedrigen Wasserpegel der Apfelstädt "naturbedingt" sind und keiner Notfallszenarien bedürfen. Vielmehr muss aus Sicht der Landesregierung eine "ordnungsgemäße" "Funktion für den Wasser- und Naturhaushalt" "unter Abwägung aller übrigen Interessen" gewährleistet werden (vergleiche wie zuvor).

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Kleine Anfrage 7/279 vom 30. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. März 2020 beantwortet:

1. Welche Pegelstände hatte die Apfelstädt am Standort Ingersleben im Monatsdurchschnitt jeweils seit dem Jahr 2010 (bitte anhand der Tagesmittelwerte einen Monatsdurchschnitt errechnen und diesen in Jahresscheiben seit dem Jahr 2010 bis heute aufschlüsseln)?

Antwort:

Die mittleren monatlichen Wasserstände der Apfelstädt seit dem Jahr 2010 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Angaben in Zentimeter [cm] über Pegelnullpunkt):

Höhe [cm]	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Januar	48	76	52	44	37	53	39	43	69	44
Februar	46	48	56	48	35	38	57	42	50	38
März	57	40	35	46	32	40	38	46	44	48
April	45	36	30	49	31	49	41	31	44	31
Mai	40	30	31	64	29	33	34	31	32	40
Juni	35	30	32	69	25	27	41	26	28	26
Juli	30	30	32	31	30	25	27	37	24	21
August	39	29	29	29	37	26	25	44	25	21
September	39	29	27	28	48	24	27	31	25	16
Oktober	36	33	30	34	38	25	33	38	27	24
November	49	30	30	39	35	30	36	46	26	28
Dezember	48	37	46	39	48	39	29	54	36	34

2. Welche Durchflussmenge hatte die Apfelstädt am Standort Ingersleben im Monatsdurchschnitt seit dem Jahr 2010 (bitte anhand der Tagesmittelwerte einen Monatsdurchschnitt errechnen und diesen in Jahresscheiben seit dem Jahr 2010 bis heute aufschlüsseln)?

Antwort:

Die mittleren monatlichen Durchflüsse der Apfelstädt am Pegel Ingersleben seit dem Jahr 2010 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Angaben in Kubikmeter pro Sekunde [m³/s]):

Q [m³/s]	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Januar	3,599	10,937	4,646	2,688	1,688	4,557	1,654	0,621	7,430	3,350
Februar	3,398	3,606	1,853	3,961	1,572	1,682	4,874	2,010	3,158	2,191
März	5,523	2,203	1,202	3,574	0,814	2,037	1,230	3,235	1,844	3,665
April	3,365	1,511	0,558	4,015	0,527	3,804	2,013	0,883	2,575	0,592
Mai	2,456	0,743	0,820	8,999	0,425	0,953	0,928	0,565	1,024	2,492
Juni	1,456	0,801	0,955	10,722	0,277	0,405	2,433	0,415	0,593	0,347
Juli	0,782	0,888	1,043	0,975	1,033	0,312	0,524	2,354	0,341	0,128
August	2,115	0,708	0,630	0,712	1,364	0,389	0,338	2,950	0,415	0,151
September	1,703	0,694	0,440	0,628	3,623	0,208	0,450	0,875	0,380	0,011
Oktober	1,219	1,120	0,707	1,313	1,587	0,289	1,006	2,082	0,423	0,336
November	3,688	0,682	0,676	2,135	1,106	0,823	1,318	3,254	0,391	0,614
Dezember	3,477	1,705	3,373	2,126	3,462	2,078	0,346	4,137	1,636	1,222

3. Wie viele Fische sind aufgrund von Niedrigwasser verendet (bitte in Jahresscheiben seit dem Jahr 2010 aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Erhebungen vor. Der Landesangelverband Thüringen e. V. (LAVT) hat dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Fischereibehörde die von ihm erhobenen Daten zur Verfügung gestellt. Diese können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Fischverluste in der Apfelstädt gemäß Angaben des LAVT e. V.									
Zeitraum	Abschnitt	Fischart	Stückzahl gesamt	Stückzahl Größen- gruppe 5 bis 10 cm	Stückzahl Größen- gruppe 11 bis 15 cm	Stückzahl Größen- gruppe 16 bis 20 cm	Stückzahl Größen- gruppe 21 bis 25 cm	Stückzahl Größen- gruppe 26 bis 30 cm	Stückzahl Größen- gruppe größer 30 cm
Juni/August 2018	Gemarkungs- grenze Wechmar/ Wandersleben bis Mündung in die Gera	Bachforelle	993	384	227	116	164	64	38
		Äsche	245	65	112	27	20	12	9
		Elritze	309	245	64				
		Schmerle	37	37					
		Groppe	29	29					
		Flussbarsch	9						
Summe 2018			1.622						

Fischverluste in der Apfelstädt gemäß Angaben des LAVT e. V.									
Zeitraum	Abschnitt	Fischart	Stückzahl gesamt	Stückzahl Größen- gruppe 5 bis 10 cm	Stückzahl Größen- gruppe 11 bis 15 cm	Stückzahl Größen- gruppe 16 bis 20 cm	Stückzahl Größen- gruppe 21 bis 25 cm	Stückzahl Größen- gruppe 26 bis 30 cm	Stückzahl Größen- gruppe größer 30 cm
Juni/Mitte August 2019	Gemarkungs- grenze Wechmar/ Wandersleben bis Mündung in die Gera	Bachforelle	1.588	214	176	302	485	362	49
		Äsche	438	27	165	211	20	12	3
		Elritze	608	365	243				
		Schmerle	14						
		Groppe	17						
		Flussbarsch	6						
Summe 2019			2.671						

4. Welche "übrigen Interessen" müssen bei der Abwägung (siehe einleitende Begründung) gewährleistet werden?

Antwort:

Die ursprüngliche Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 6/4000 (Drucksache 6/7596) enthielt Ausführungen zur behördlichen Festsetzung der Mindestwasserabgabe im Rahmen der wasserrechtlichen Altrechtsfeststellung 2016 (siehe Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 6/3999).

Die (nachträgliche) Anpassung von Mindestwassermengen i. R. von Altrechtsfeststellungen erfolgt nach den Maßgaben des § 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach steht die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Richtschnur für dieses Bewirtschaftungsermessen ist insbesondere § 1 WHG, wonach "die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen" sind. Beschränkt wird dieses Ermessen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG durch "Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften". Insoweit war der Begriff der "übrigen Interessen" auf Nutzungsinteressen Dritter bezogen, insbesondere auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (hier besonders das ansonsten uneingeschränkt fortgeltende Altrecht der Thüringer Fernwasserversorgung) sowie etwaige andere öffentlich-rechtlich geregelte (Schutz-)Rechte (zum Beispiel aus dem Naturschutzrecht).

5. Wenn ausweislich der Beantwortung der Frage 6 in Drucksache 6/7595 keine Erhöhung der Wasserabgabemengen aus den Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz erfolgte, jedoch eine Erlaubnis für die Wassereinleitung in die Gera für die Energiegewinnung erteilt wurde, wurde daraufhin die Wassereinleitung in die Apfelstädt reduziert?

Antwort:

Hierzu verweise ich auf die Antworten zu den Fragen 6 und 10 der Drucksache 6/7595.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des Entnahmewassers auch zur Erzeugung von Wasserkraft (und Einleitung des Triebwassers in die Gera) keine Veränderung der wasserbehördlich festgelegten maximalen Entnahmemengen beziehungsweise der einhaltenden Mindestwasserabgabemengen verbunden war.

Die oben genannten behördlichen Mindestwasserabgabemengen wurden in den letzten Jahren von der Thüringer Fernwasserversorgung deutlich überschritten, ohne dass dazu eine Verpflichtung vorlag, da sie die zulässigen Entnahmemengen für die Fernwasserbereitstellung in dieser Zeit nicht benötigt hat. Mithilfe dieser nicht benötigten Mengen kann die Thüringer Fernwasserversorgung zukünftig regenerative Energie erzeugen. Die erhöhten Abflüsse der letzten Jahre der Apfelstädt werden dann wieder auf das zugelassene Maß zurückgehen.

6. Wenn ausweislich der Beantwortung der Frage 9 in Drucksache 6/7595 es keine Priorisierung zwischen Bewässerungswasser und Energieerzeugung gibt, sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund des trockenen Sommers und bis heute auch trockenen Winters nunmehr eine Priorisierung angezeigt und wie begründet sie ihre Auffassung?

Antwort:

Sowohl die Erzeugung regenerativer Elektroenergie als auch die landwirtschaftliche beziehungsweise gärtnerische Produktion sind gewerbliche Tätigkeiten von Wirtschaftssubjekten. Auch bei der Thüringer Fernwasserversorgung ist das Projekt im sogenannten "gewerblichen Bereich" angesiedelt. Die hierfür notwendigen Einrichtungen und sonstigen Projektbestandteile sind beziehungsweise werden von den Unternehmen selbstständig und nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert. Es besteht damit für die Landesregierung grundsätzlich weder eine Veranlassung noch eine Befugnis, eine Prioritätensetzung vorzunehmen.

Auch ein Eingreifen zur Prioritätensetzung auf der Ebene der Eigentümerrechte des Freistaats über die Thüringer Fernwasserversorgung kommt nicht in Betracht, da der Freistaat Thüringen nicht alleiniger Träger der Thüringer Fernwasserversorgung ist.

7. Sieht die Landesregierung vor dem in Frage 6 geschilderten Sachverhalt die Notwendigkeit, Notfallszenarien aufzustellen und wie begründet sie ihre Auffassung?

Antwort:

Soweit die Frage auf das Aufstellen von Notfallszenarien zur Bewässerung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen abzielt, so besteht hierzu weder eine öffentlich-rechtliche noch eine sonstige Zuständigkeit der Landesregierung. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Die Frage zur Notwendigkeit kann insofern von der Landesregierung nicht beantwortet werden.

Im Übrigen wird im Zusammenhang mit einem Notfallkonzept für die Apfelstäd in Trockenwetterzeiten, wie es in der Vorbemerkung zur Anfrage erwähnt ist, auf die Antwort zu Fragen 1 der Kleinen Anfrage 6/4000 (Drucksache 6/7596) verwiesen.

8. Wurden für das Wildwasser-Rafting in Tambach-Dietharz zusätzliche Maßnahmen seitens der Thüringer Fernwasserversorgung ergriffen? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden auf welcher Grundlage erlassen (bitte in Jahresscheiben seit dem Jahr 2010 aufschlüsseln)?

Antwort:

Zusätzliche Maßnahmen der Thüringer Fernwasserversorgung im Zusammenhang mit der alljährlichen Rafting-Veranstaltung der Stadt Tambach-Dietharz bezüglich der Wasserführung der Apfelstäd sind nicht geboten.

Die Thüringer Fernwasserversorgung führt seit dem Jahr 2000 jährlich im Hochsommer eine Abgabe von 300.000 m<sup>3</sup> Tiefenwasser (in 24 Stunden) aus der Talsperre Schmalwasser in Tambach-Dietharz durch, um die Wasserqualität zu verbessern. Ziel der Maßnahme ist, im sauerstofffreien Milieu während der Sommerstagnation aus dem Sediment rückgelöste Nährstoffe sowie unvollständig abgebaute organische Stoffe aus der Bioproduktion mit dem Tiefenwasser aus der Talsperre auszutragen. Die Stadt Tambach-Dietharz nutzt die Tiefenwasserabgabe dazu, ein Wildwasserrafting am Tag der Wasserabgabe zu veranstalten.

Soweit es Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen beziehungsweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fließgewässerökologie durch den temporär hohen Wasserstand anbelangt, so berichtet die Thüringer Fernwasserversorgung, dass jeweils am Vortag die Wasserabgabe aus der Talsperre Schmalwasser in zwei Stufen zunächst von 0,05 m<sup>3</sup>/s auf 0,5 m<sup>3</sup>/s erhöht wird, bevor die Menge von 6 m<sup>3</sup>/s in Schritten von 1 m<sup>3</sup>/s am Tag der Wasserabgabe erreicht wird. Analog wird bei der Abflussreduzierung verfahren.

Zur Verhütung von Gefahren werden die Unterlieger rechtzeitig schriftlich über die Maßnahme informiert.

Zur Feststellung möglicher Auswirkungen der Wasserabgabe auf die Gewässerökologie der Apfelstädt wurden im Auftrag der Thüringer Fernwasserversorgung von Frühjahr 2017 bis Frühjahr 2018 gewässerökologische Untersuchungen der Fische und des Makrozoobenthos durchgeführt. Als Ergebnis konnte zweifelsfrei festgestellt werden, dass die Lebensgemeinschaft der Apfelstädt an den untersuchten Stellen einen guten ökologischen Zustand indiziert. Das absichtlich verursachte Hochwasserereignis durch eintägige Wasserabgabe aus der Talsperre Schmalwasser führt also nicht zu Veränderungen der Lebensgemeinschaft der Apfelstädt, die über die üblichen Schwankungen und Änderungen der Populationen der gewässertypischen Tierarten in diesen hoch dynamischen Lebensräumen hinausgehen.

9. Wurden für das Talsperrenkonzept in Tambach-Dietharz zusätzliche Maßnahmen seitens der Thüringer Fernwasserversorgung ergriffen? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden auf welcher Grundlage erlassen (bitte in Jahresscheiben seit dem Jahr 2010 aufschlüsseln)?

Antwort:

Ein gesondertes "Talsperrenkonzept in Tambach-Dietharz" existiert nicht. Insoweit können zu diesbezüglichen zusätzlichen Maßnahmen seitens der Thüringer Fernwasserversorgung keine Aussagen getroffen werden.

Soweit die Frage auf das jährlich stattfindende "Talsperrenkonzert in Tambach-Dietharz" abhebt, bei dem traditionsgemäß während der Veranstaltung eine erhöhte Talsperrenabgabe erfolgt, hat die Thüringer Fernwasserversorgung bisher keine zusätzlichen Maßnahmen im Sinne der Fragestellung ergriffen. Dazu besteht insoweit keine Veranlassung, da sich die nur kurzzeitige Erhöhung der Abgabe auf bis zu 2 m<sup>3</sup>/s für die Dauer des Konzerts nach kurzer Fließstrecke im Unterlauf stark vergleichmäßig. Diese kurzzeitige Abflusserhöhung entspricht vom Umfang her einer normalen Funktionskontrolle der Absperarmaturen, die aus betriebstechnischen Gründen regelmäßig durchgeführt wird.

Die Unterlieger werden rechtzeitig schriftlich über die Maßnahme informiert.

10. Wurden bei der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit, wie im Staatsanzeiger 17/2019 ausgeführt, neben der Auswirkung auf den Standort des Wasserkraftwerkes auch die Auswirkungen auf die zuleitenden Gewässer geprüft, wenn ja, mit welchem Ergebnis und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer möglichen UVP-Pflicht wurden durch die Genehmigungsbehörde auch die Auswirkungen auf die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Gewässer geprüft. Von Seiten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wurde hierbei eingeschätzt, dass von der Nutzung des Wassers zur Energieerzeugung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

11. Wurde bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung des Wasserkraftwerkes auch eine Betrachtung mit verringerter Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) berechnet, wenn ja, mit welchem Ergebnis und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 7 der Kleinen Anfrage 6/4000 vom 5. Juli 2019 (Drucksache 6/7596) wird verwiesen.

Die Wasserkraftwerke wurden unter den Voraussetzungen des aktuellen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) errichtet und erhalten damit die gesetzlich bestimmte Vergütung. Die Einspeisevergütung für die errichtete Wasserkraftanlage in Erfurt beträgt 11,01 Cent pro Kilowattstunde (Mischpreis aus Vergütungssatz <500 kW und >500 kW bis 2000 kW installierter Leistung). Die Einspeisevergütung ist für die Erreichung der Wirtschaftlichkeit auskömmlich.

Siegesmund  
Ministerin